

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird im Sinn des §26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende
 - im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende
 - jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden in den ersten drei Monaten eines jeden Schuljahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, jedoch nicht während der Schulferien. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei weitere Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die jährliche Kassenprüfung und liefern damit die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss folgende Fakten enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
 Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Fakten ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.



Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00€.
Bitte überweisen Sie diesen unter der Angabe Ihres Namens auf folgendes Konto:

Leipziger Volksbank
IBAN: DE45 8609 5604 0307 3387 34
BIC/SWIFT: GENODEF1LVB

Beitrittserklärung & Satzung



Förderverein der Grundschule Seehausen e.V.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Vor-/Name:

Beruf (freiwillig):

Geb.-Datum:

Straße, HausNr.:

PLZ, Ort:

Telefon (freiwillig):

Email (freiwillig):

Dem Verein trete ich als Angehöriger folgenden Personenkreises bei:

☐ ehemalige Schülerin/Schüler der Grundschule
Seehausen - Abschlussklasse Schuljahr ____/____

☐ Eltern von derzeitigen oder ehemaligen Schülern der
Grundschule

☐ Lehrer/in, die an der Grundschule tätig sind/waren

☐ sonstige Person

Datum:

Unterschrift:

Bei minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:
.....



Satzung des Fördervereins der Grundschule Seehausen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Seehausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Seehausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der pädagogischen Arbeit sowie die Freizeitaktivitäten an der Grundschule Seehausen.
- (2) Sein Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule, Schulträger und Schule und an der Schule interessierter Bürger,
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln,
 - Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschafts- und Informationsveranstaltungen
 - Fortführung der Tradition der Schule Seehausen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Seehausen, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jeder werden, der den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) - durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- bei Mitgliedern, die ein schulpflichtiges Kind in der Grundschule Seehausen haben, mit Ablauf des Kalenderjahres in welchem das Kind die Schule verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt schriftlich eine weitere freiwillige Mitgliedschaft
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (3) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest, die Fälligkeit der Vorstand. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 15,00 €.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

§7 Zuwendungen auch durch Nichtmitglieder des Fördervereins

- ideelle Unterstützung der Grundschule
- Spenden jeglicher Form
- praktische und materielle Unterstützung

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.